

55. Gilt der für die Aufwertung von Hypotheken auf Grund Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung in § 16 AufwG. vorgeschriebene Anmeldezwang auch dann, wenn die Leistung zwar bewirkt, aber nicht angenommen worden ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1927 i. S. F. (RL.) w.
Berliner Pfandbriefamt (Besl.). V 415/27.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Für das beklagte Pfandbriefamt ist auf einem der Klägerin gehörenden Grundstück eine Vorkriegshypothek von 272000 *M* eingetragen. Auf die Kündigung des zugrunde liegenden Pfandbriefdarlehens teilte am 16. Juni 1923 das Pfandbriefamt der Klägerin mit, welche Beträge bei der Rückzahlung am 2. Januar 1924 zu zahlen seien mit dem Bemerken, daß es über die Hypothek sachungsgemäß eine löschungsfähige Quittung erteilen werde. Der Ehemann der Klägerin zahlte für sie aber schon am 19. September 1923 das Hypothekenskapital nebst Zinsen bis Ende 1923 und sonstigen Nebenforderungen ein und erhielt hierüber folgende Bescheinigung mit der Unterschrift zweier Beamten des Pfandbriefamts ausgestellt:

290435 *M* von Frau F. für Grundstück Paulstraße und zwar 272700 *M* Kapital, 13635 *M* Sicherheitsstellung gemäß §§ 56 und 40 und 4100 *M* Zinsen für IV. V. 1923 richtig erhalten zu haben, bescheinigt hiermit

Berlin, den 19. September 1923.

Kasse des Berliner Pfandbrief-Amts.

Der Ehemann der Klägerin hat sich darüber folgende Notiz gemacht: „Bei der am 19. September 1923 lt. Quittung erfolgten Rückzahlung wurde ich von einem anscheinend maßgebenden höheren Beamten des Pfandbriefamts an die Kasse verwiesen. Sowohl von diesem als einem Beamten der Kasse, der das Geld vereinnahmte, wurde mir gesagt, daß die Ausstellung einer löschungsfähigen Quittung aus formalen Gründen erst nach Fälligkeit Anfang Januar 1924 erfolgen könne.“ Anfang 1924 hat dann das Pfandbriefamt erklärt, daß es die Zahlung vom 19. September 1923 nicht als Erfüllung ansehe, und hat nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes unter Berufung auf dieses, ohne Aufwertungsansprüche bei der zuständigen Stelle rechtzeitig angemeldet zu haben, bei der Klägerin Zinsen, Verwaltungskosten und Tilgungsbeiträge angefordert, wovon die Klägerin für 1926 3645,36 *R.M.* unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt hat.

Mit der Klage verlangt die Klägerin Zurückerstattung dieses Betrags, sowie die Feststellung, daß sie zur Zahlung weiter eingeforderter 2261 *R.M.* für 1927 nicht verpflichtet sei, während das Pfandbriefamt widerklagend die Feststellung begehrt, daß ihm gegen die Klägerin wegen der fraglichen Hypothek ein Aufwertungsanspruch

in Höhe von 64626,27 G.M. zustehe. Das Pfandbriefamt bestreitet, daß die nicht annähernd einen Goldpfennig darstellende Zahlung die Hypothekensforderung getilgt habe. Die Zahlung sei von der Kasse nur aus Gefälligkeit angenommen und beim Fehlen der vorgeschriebenen schriftlichen Annahmeprotokolle auf Kassenkonto vereinnahmt worden. Der Wortlaut der Quittung sei durch das Schreiben vom 16. Juni 1923 bestimmt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage willfahrt, das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Beide Vorinstanzen würden in dem Fall den Klagenanspruch für begründet, den Widerklagenanspruch für unbegründet halten, daß am 19. September 1923 die Annahme des zur Rückzahlung der Hypothek bestimmten Geldes erfolgt ist, weil dann gemäß §§ 15, 16 Aufw.G. wegen unterlassener rechtzeitiger Anmeldung kein Aufwertungsanspruch des Beklagten bestehe. Das Berufungsgericht verneint indessen die Annahme. Es sieht die der Klägerin ausgestellte Quittung nach den Umständen bei ihrer Ausstellung als bloße Kassenquittung, d. h. als Nachweis der körperlichen Einnahme des Geldes an der Kasse des Beklagten, nicht aber als Anerkenntnis über die Rückzahlung des Hypothekenskapitals an. Eine solche rechtsgeschäftliche Willenserklärung hätte, so meint das Berufungsgericht, durch eine zur Vertretung des Beklagten bevollmächtigte Person abgegeben werden müssen. Das Pfandbriefamt als behördlich organisierte Körperschaft des öffentlichen Rechts werde nach § 43 der Satzung nach außen hin durch den Direktor vertreten. Dem Ehemann der Klägerin habe, auch wenn ihm in den Geschäftsräumen des Amtes durch einen als zuständig bezeichneten Beamten die vorzeitige Rückzahlung gestattet worden sei, bei Anwendung gehöriger Sorgfalt bekannt sein müssen, daß ein Sachbearbeiter im allgemeinen nicht berechtigt gewesen sei, das Amt rechtsgeschäftlich zu vertreten. Das Erlöschen der Hypothek, als der von der Klägerin bezweckte Erfolg, habe erst durch das Mitwirken des zuständigen Vertreters des Beklagten eintreten können. Deshalb komme es nicht auf die Eideszuschreibung darüber an, daß die Kassenbeamten zur Entgegennahme des Geldes befugt gewesen seien. Bis zur Entschließung

des zuständigen Vertreters habe lediglich eine durch die Kassenquittung ausgewiesene Einzahlung der Klägerin bei der Kasse des Beklagten vorgelegen, und diese Entschließung habe erst nach Ablauf einiger Tage erfolgen können, während deren die Bearbeitung der Akten beim Pfandbriefamt möglich gewesen sei. Das spätere Schweigen des Amtes hätte allerdings unter gewöhnlichen Umständen als Einverständnis mit der Zahlung angesehen werden müssen. Ein solcher Schluß sei aber hier deswegen nicht gerechtfertigt, weil der von der Klägerin eingezahlte Wert unter den Kosten für Porto, Briefpapier und Umschlag geblieben sei und deshalb dem Beklagten eine besondere Benachrichtigung der Klägerin nicht habe zugemutet werden können. Diese habe gar nicht ernsthaft annehmen können, daß sie ihre Hypothekenschuld vollständig oder auch nur teilweise erfülle, wenn sie den Bruchteil eines Goldpfennigs für ein Vorkriegsdarlehen von 272 000 M einzahle. Dies um so weniger, als damals (Mitte September 1923) der Standpunkt Mark = Mark in Verkehr und Rechtsprechung schon allgemein aufgegeben gewesen sei. Die Klägerin habe vernünftigerweise eine Antwort des Beklagten nicht erwarten können, hätte vielmehr selbst beim zuständigen Vertreter des Beklagten nachfragen und von ihm eine Erklärung darüber fordern müssen, ob er die Zahlung annehmen wolle. Nicht berechtigt sei der Einwand, daß nach § 15 AufwG. sämtliche in der Rückwirkungszeit geleisteten Zahlungen gleich behandelt und, gleichviel ob ein großer oder ein geringer Betrag zurückgezahlt worden sei, gemäß § 16 zur Aufwertung angemeldet werden müßten. Daß die 290 000 P.M. in einem Zeitpunkt geleistet und angenommen worden wären, in dem eine Goldmark einer Milliarde oder einer Billion Papiermark gleichzusetzen war, sei zwar theoretisch denkbar. Praktisch sei eine solche „Annahme“ völlig sinnlos und deshalb unmöglich gewesen. Deshalb müsse die im Gesetz fehlende Bestimmung, bis zu welchem Zeitpunkt noch von einer „Annahme“ im Rechtssinn gesprochen werden dürfe, durch die Rechtsprechung ersetzt werden. Eine derartige Feststellung möge im Einzelfall schwierig sein. Hier aber, wo die Zahlung nur noch einen Wert von $\frac{7}{10}$ Goldpfennig gehabt habe, könne nicht von einer Leistung gesprochen werden, die im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinn angenommen worden sei. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß das Pfandbriefamt in seinem Schreiben vom 16. Juni 1923, also

zu einer Zeit, als der Papiermarkbetrag vielleicht noch einen beachtlichen Wert dargestellt habe, bereit gewesen wäre, ihn zur Tilgung der Hypothekenschuld entgegenzunehmen. Zudem sei aus der Angabe des am 2. Januar 1924 zu zahlenden Betrags keineswegs auf eine Bereitwilligkeit zur sofortigen Annahme zu schließen. Damals hätten Gläubiger in der Hoffnung, daß die Währungs politik sich ändern werde, vielfach die Einhaltung der Kündigungsfrist verlangt, obschon sie bei deren Ablauf nicht gewagt hätten, den Papiermarkbetrag zurückzuweisen.

Hiernach unterliege die Hypothek der Aufwertung, weil eine Rückzahlung nicht erfolgt sei. Eine Anmeldung sei aus diesem Grunde nicht notwendig gewesen.

Die Revision rügt Verkenntung des § 54 SGB., wonach Kaufleute sämtliche Handlungen ihrer Angestellten im Geschäftsbetrieb gegen sich gelten lassen müßten, also auch das Pfandbriefamt das Verhalten und die Erklärungen des Sachveraters und der Kassenbeamten in der von der Klägerin behaupteten Bedeutung. Überdies sei über die Befugnis der bezeichneten Angestellten zur Annahmeverfügung mit Wirkung für das Pfandbriefamt diesem der Eid zugeschoben worden. Unzutreffend sei auch die Meinung, daß die Klägerin verpflichtet gewesen wäre, sich über die Annahme als Erfüllung durch Nachfrage beim Direktor des Pfandbriefamts zu erkundigen, weil sie selbst nicht an die Tilgung der Schuld geglaubt habe. Zweifel der Klägerin darüber seien rechtlich ohne Bedeutung, im vorliegenden Fall auch dadurch tatsächlich ausgeschlossen gewesen, weil sowohl im Schreiben vom 16. Juni 1923 als auch bei der Leistung selbst ausdrücklich erklärt worden sei, gegen Zahlung werde löschungsfähige Quittung erteilt werden. Zur Zeit der Zahlung habe das Pfandbriefamt die vom Berufungsgericht an sich für erforderlich erachtete Erklärung der Nichtannahme noch mit einer Postkarte abgeben können, die im Berliner Vorortverkehr nur 50000 P.M. gekostet habe. Rechtsirrig sei schließlich die Ansicht des Berufungsgerichts über den Begriff der Leistung im Sinne der §§ 14, 15 AufwG. Das Gericht habe die von ihm als unzureichend behandelten Zahlungen ohne Begrenzung nach unten als rechtserhebliche Tatsachen betrachtet, die immer noch Inhalt von Willenserklärungen gewesen sein könnten, und habe die Feststellung des wirklichen Wertes von einer Anmeldung als Aufwertungsanspruch

durch den Gläubiger abhängig gemacht. Die Rechtsprechung dürfe nun nicht an Stelle der gesetzlichen Regelung die Willenseinigungen für unbeachtlich erklären, die von einer nur geringfügigen Zahlung begleitet gewesen seien. Das Gesetz habe dem Richter nicht gestattet, eine Wertgrenze dafür festzusetzen, weil es den Streit darüber durch den Anmeldezwang beseitigt und durch ihn Gewißheit für alle derartigen Willenseinigungen geschaffen habe.

Hierzu ist vorab zu bemerken, daß das Aufwertungsgesetz keine Willenseinigung erfordert, sondern nur die in der Annahme liegende einseitige Willenserklärung des Gläubigers. Sie ist als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§ 14 und 15, auch des § 78 AufwG. aufgestellt worden. Sie liegt nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht schon bei einer bloß körperlichen Entgegennahme des Geldes, sondern nur dann vor, wenn das Verhalten des Gläubigers den Willen zum Ausdruck bringt, die an ihn bewirkte Gelbzahlung als Erfüllung, wenn auch nur als teilweise Erfüllung gelten zu lassen (vgl. RGZ. Bd. 111 S. 334; JW. 1926 S. 145 Nr. 2; LZ. 1927 Sp. 1395 Nr. 2 und zuletzt noch die Entscheidung des erkennenden Senates vom 12. November 1927 S. 76 dieses Bandes). Andererseits ist die unmittelbare Anwendbarkeit der für Vorbehalt und Rückwirkung geltenden Aufwertungs Vorschriften in jedem Falle vom Nachweis der Annahme der Leistung abhängig zu machen. Der Schluß, der für einen umfassenderen Wirkungsbereich der §§ 14ffg. aus den Anfangsworten des § 14 gezogen wird (vgl. Duffowski 5. Aufl. zu § 14 AufwG., Anm. II C S. 228), ist keineswegs zwingend, wenn man beachtet, daß der Gesetzgeber hier vor die Aufgabe gestellt war, die Rechtsfolgen bewirkter Leistungen zu regeln, die nicht wie in Zeiten geordneter Währungsverhältnisse das Schuldverhältnis im Sinne von § 362 Abs. 1 BGB. zum Erlöschen zu bringen geeignet sind, und daß er das Aus Hilfsmittel in der Willenserklärung des Gläubigers gesucht hat, die aus der Annahme und aus dem bei ihr erklärten Vorbehalt zu entnehmen ist. Papiermarkzahlungen, auf die eine derartige Willenserklärung nicht gefolgt ist, sind als vergebliche Leistungsversuche zu werten und nicht anders zu behandeln, als ob eine Leistung überhaupt nicht erfolgt wäre. Auf sie ist namentlich der für die Fälle der §§ 14 und 15 sowie des § 78 AufwG. in § 16 Abs. 1 das. verordnete Anmeldezwang nicht zu erstrecken. Denn er beschränkt sich nach Abs. 1 auf den Vorbehalt

bei der Annahme (§ 14 Satz 1), sowie auf die Rückwirkung, d. h. die Annahme in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 (§ 15 Satz 1), und nach § 78 Satz 4 auf die Annahme in der Zeit vom 13. Februar 1924 ab, und darf als Sondervorschrift wegen der in ihm verordneten Bewirkungsfolge nicht ausdehnend ausgelegt, auch nicht sinngemäß auf andere Fälle angewendet werden. Demnach ist der in Schrifttum und Rechtsprechung überwiegend vertretenen Ansicht beizupflichten, wonach beim Fehlen der Annahme die Aufwertung so stattzufinden hat, als ob überhaupt noch nicht gezahlt wäre und der Gläubiger die Anmeldung nach § 16 nicht vorzunehmen brauchte (vgl. Schlegelberger-Harmening 5. Aufl. zu § 14 AufwG. Anm. 3 S. 279 und die dort angeführten Nachweise über den Stand der Streitfrage).

Hieraus erhellt, daß es für den vorliegenden Fall ausschließlich auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob das Pfandbriefamt die verfrühte, in die Zeit der Rückwirkung fallende Leistung der Klägerin angenommen hat, daß aber entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts der äußerst geringe Wert der Zahlung nicht als Anlaß zu einer richterlichen Grenzziehung für den Rechtsbegriff der Annahme, sondern höchstens als ein gegen den Annahmewillensprechendes Beweiszeichen verwertet werden darf. Wann eine Annahme im Verhalten des Gläubigers erblickt werden kann, ist Sache der Prüfung im Einzelfalle. Hier ergibt aber schon die Art, wie das Berufungsgericht die Vorgänge bei der Zahlung am 19. September 1923 würdigt, Anlaß zu durchgreifenden Rechtsbedenken.

Allerdings ist die von der Revision gerügte Verletzung des § 54 HGB. im angegriffenen Urteil nicht zu finden. Wenn auch die Handlungsvollmacht der Kassenbeamten des Pfandbriefamts im regelmäßigen Geschäftsbetrieb unzweifelhaft die Befugnis zur Annahme von Zahlungen in sich schließen mag, so konnte das Berufungsgericht den Kassenbeamten doch, solange nicht weitere Umstände hinzutraten, ohne rechtlichen Verstoß die Befugnis zur Entscheidung über die Sonderfrage absprechen, ob in der damaligen Zeit fortgeschrittenen Währungsverfalls ein erst später zahlbares Hypothekenskapital vor Eintritt der Fälligkeit mit rechtlicher Wirkung für das Pfandbriefamt angenommen werden solle oder nicht. Mit Recht macht indessen die Revision geltend, die Klägerin habe — was der Tatbestand des Berufungsurteils bestätigt —

der Gegenpartei den von dieser angenommenen Eid dahin zu geschoben, daß in deren Akten von dem Beamten, der den Ehemann der Klägerin zur Leistung der Zahlung an die Kasse gewiesen habe, die Annahme der Zahlung verfügt worden sei, und daß der Beamte vom Beklagten zu dieser Verfügung ermächtigt gewesen sei. Der Inhalt dieser Eideszuschreibung schließt bei nicht allzu formaler Auslegung nicht aus, daß ein vom Beklagten ermächtigter Beamter die Kassenbeamten angewiesen habe, die Zahlung als erfolgte Leistung, nicht dagegen, wie das Pfandbriefamt behauptet, als bloßes „Asservat“ anzunehmen. An der Eideszuschreibung hätte das Berufungsgericht daher nicht deswegen vorübergehen dürfen, weil es nicht darauf ankomme, ob die Kassenbeamten zur Entgegennahme des Geldes befugt gewesen seien. Denn es kam dann rechtlich nicht auf die Annahmefugnis der Kassenbeamten an, sondern auf eine solche des Sachbearbeiters, die dieser von einer zur Vertretung des Beklagten berechtigten Person herleitete. Wären die Eidesstatsachen in ihrer hierdurch geklärten Bedeutung richtig, so würde durch sie die Auslegung der von den Kassenbeamten ausgestellten Quittung als einer bloßen „Kassenquittung“, d. h. einer solchen Quittung erschüttert, durch die nur die Bereitwilligkeit zum Ausdruck gelangte, die angebotene Leistung körperlich hinzunehmen. Durch diese Auslegung hat das Berufungsgericht, an sich rechtlich bedenkenfrei, die Quittung des ihr nach § 368 BGB. gemeinhin anhaftenden Charakters als eines Empfangsbekanntnisses für die Zahlung (JW. 1925 S. 600 Nr. 3; RGZ. Bd. 108 S. 56) und, soweit Aufwertung in Betracht kommt, als eines Beweismittels für die Annahme der Leistung entkleidet (Schlegelberger-Harmering zu § 14 AufwG. Anm. 3 S. 278).

Das spätere Verhalten des Pfandbriefamts wird sich in seiner rechtlichen Bedeutung erst auf Grund der hiernach in erneuter Verhandlung vorzunehmenden Aufklärung der Vorgänge vom 19. September 1923 würdigen lassen, zu denen namentlich noch die dabei abgegebenen Erklärungen über die künftige Erteilung einer löschungsfähigen Quittung gehören. Dabei wird sich für das Berufungsgericht Gelegenheit bieten, seine von der Revision angefochtenen Feststellungen über die Kosten einer besonderen Benachrichtigung der Klägerin von der Nichtannahme ebensowohl nachzuprüfen, wie an Hand von RGZ. Bd. 116 S. 147 seine Ansicht

über den damaligen Stand der Rechtsprechung zur Hypothekenaufwertung. Was die Bedeutung des bloßen Schweigens auf erfüllungshalber gemachte geringwertige Papiermarkzahlungen für den Nachweis der Annahme der Leistung anlangt, so ist auf die in der erwähnten Entscheidung des erkennenden Senates vom 12. November 1927 angeführten Erkenntnisse zu verweisen. Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht vom Beklagten aufgestellte Behauptung, ein dem Art. III § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1927 entsprechender Antrag sei rechtzeitig gestellt worden, könnte aus den erörterten Gründen die künftige Entscheidung nur beeinflussen, wenn die Leistung durch das Pfandbriefamt am 19. September 1923 angenommen worden ist, und jedenfalls nur für das Begehren der Klage, nicht aber für das der Widerklage, soweit diese auf die Aufwertung der Hypothek gerichtet ist.